

RESOLUTION

Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen

Resolution zur Situation der Minderheitenrechte in Griechenland anlässlich des FUEN Kongresses 2015 in Komotini/Gümülcine

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) verabschiedete am 16. Mai 2015 die folgende Resolution beim FUEN Kongress 2015, der in der Heimatregion der türkischen Minderheit von West-Thrakien, in Komotini/Gümülcine, Griechenland stattfand:

Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) organisiert ihren jährlichen Kongress in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen Föderation der West-Thrakien Türken in Europa (ABTTF), Vereinigung der Universitätsabsolventen der Minderheit von West-Thrakien (BTAYTD) und der Partei für Freundschaft, Gleichheit und Frieden (DEB-Partei) in Komotini/Gümülcine, der Heimatregion der türkischen Minderheit von West-Thrakien.

Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen und die Vertreter der Minderheiten/Volksgruppen und Nationalitäten aus ganz Europa versammelten sich in Komotini/Gümülcine zum Kongress 2015.

FUEN und die Vertreter der Minderheiten/Volksgruppen und Nationalitäten sind tief besorgt, dass sich die Rechte von Personen in Griechenland, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, auf einem alarmierenden Niveau befinden. Die FUEN hat daher beschlossen, ihren jährlichen Kongress in diesem Jahr in Komotini/Gümülcine abzuhalten, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Probleme der nationalen Minderheiten in Griechenland zu lenken.

Die FUEV beobachtet genau die Lage der nationalen Minderheiten in Griechenland auf Grundlage von Informationen internationaler Überwachungsorgane und Mechanismen von Rechtsfällen, die vor internationalen Gerichten eine bedeutende internationale öffentliche Aufmerksamkeit erhalten haben. Griechenland hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) nicht unterzeichnet. Es hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1997 unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Griechenland anerkennt lediglich eine „muslimische Minderheit in Thrakien“ und leugnet die Existenz einer ethnisch-türkischen Minderheit in West-Thrakien. Der rechtliche Status der muslimischen Minderheit basiert auf dem Vertrag von Lausanne aus dem Jahr 1923 und die türkische Minderheit hat ein ähnliches Recht wie die nicht-muslimische Minderheit in der Türkei, auf eigene Kosten gemeinnützige, religiöse und soziale Institutionen, Schulen und andere Einrichtungen für den Unterricht und das Bildungswesen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren, einschließlich des Rechts auf den Gebrauch ihrer eigenen Sprache und die freie Ausübung ihrer eigenen Religion. Die Autonomie im Bildungswesen und der Religion der türkischen Minderheit von West-Thrakien existierte bis zur griechischen Militärdiktatur der Junta im Jahr 1967. Nach der siebenjährigen Militärdiktatur und der Wiedereinführung der

Demokratie im Jahr 1974 wurde die Autonomie im Bildungswesen und der Religion nicht wiederhergestellt.

Die türkische Minderheit auf Rhodos, Kos und den Dodekanes unterliegt nicht den Minderheiten-Schutzregelungen, die im Vertrag von Lausanne festgeschrieben sind, mit der Begründung, dass diese Inseln nicht Teil Griechenlands waren, als der Vertrag von Lausanne 1923 unterzeichnet wurde. Die Tatsache, dass diese Inseln im Jahr 1912 von Italien besetzt wurden und mit dem Pariser Vertrag von 1947 an Griechenland abgetreten wurden, sollte keinen Grund darstellen, der türkischen Bevölkerung auf den Inseln ihre Minderheitenrechte abzuspochen, und die Minderheitenrechte aus dem Lausanner Friedensvertrag von 1923 und europäische Minderheitenstandards sollten für Personen türkisch-ethnischer Herkunft auf diesen Inseln Anwendung finden.

Griechenlands Haltung gegenüber Minderheiten wird regelmäßig von einer Reihe von nationalen und internationalen Menschenrechtsgruppen überprüft. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen erklärt Griechenland oftmals ausdrücklich nicht anzuerkennen, dass „eine eigene ethnische oder sprachliche Minderheit mit dem Namen 'Mazedonisch' auf seinem Gebiet existiert“ und behauptet, dass der Minderheitenstatus keiner anderen Gruppe aufgrund mangelnder Erfüllung objektiver Kriterien gewährt werden kann.

Wir beobachten zahlreiche Verstöße, die in diesem Zusammenhang stattgefunden haben, wie mit bestimmten Fällen gezeigt wurde, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Klage gegen Griechenland akzeptiert hat, vor allem die Fälle „Home of Macedonian Civilization“ (Stegi Makedonikou Politismou), und „Xanthi Turkish Union“, „Kulturverein der türkischen Frauen der Region Rodopi“ und „Evros Prefecture Minority Youth Association“ (Bekir-Ousta Fallgruppe). Wir bringen unsere ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die wiederholte Verweigerung die Beschlüsse im Zusammenhang mit den genannten Gruppen zu widerrufen auf ihre Tätigkeit in der Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Minderheiten bezogen ist, auch durch den Ausdruck von abweichenden Ansichten und die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit.

Wir sind der Ansicht, dass Griechenland, das stolz darauf ist die Wiege der Demokratie zu sein, sicherstellen muss, dass die Rechte dieser Minderheiten durch einen Rechtsrahmen respektiert, geschützt und gefördert werden, der auf einem offenen und institutionalisierten Dialog sowie auf einem Konsultationsverfahren mit Vertretern der jeweiligen oben erwähnten Minderheiten basiert.

Wir fordern Griechenland auf:

- zur Wiederherstellung der Autonomie im Bildungswesen und der Religion der türkischen Minderheit in West-Thrakien, welche im Vertrag von Lausanne 1923 verankert ist und bis zur Militärdiktatur der Junta im Jahr 1967 galt,
- sich aus dem Streit zurückzuziehen, ob es eine mazedonische Minderheit in Griechenland gibt und sich auf die freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit dieser Minderheit zu konzentrieren und diese Freiheiten ohne Diskriminierung zu verwirklichen,
- die Entscheidungen des EGMR vollständig umzusetzen und die Zivilprozessordnung in der Weise zu novellieren, dass sie europäische Gerichtsentscheidungen in Fragen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit umsetzen kann,
- das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu ratifizieren und politische Standards für den Schutz von nationalen Minderheiten unter Beachtung internationaler Dokumente zu entwickeln.